

1971	Ausgegeben zu Bonn am 5. März 1971	Nr. 16
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 71	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971) <small>Bundesgesetzbl. III 2330-1, 2330-2</small>	129
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9	144
	Verkündungen im Bundesanzeiger	144

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971)

Vom 3. März 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1971 wird in Einnahme und Ausgabe auf

100 144 629 700 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1971 Kredite bis zur Höhe von 3 720 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1971 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr Gesellschaften des privaten Rechts vertraglich mit der Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), und mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben des Wasserstraßenbaues bis zur Höhe von insgesamt 545 000 000 Deutsche Mark beauftragen.

§ 5

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

haushaltsjahr 1972 aussschneibt. Die zussätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

(3) Abweichend von § 49 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung kann die Einweisung in eine Planstelle mit Rückwirkung bis zum 1. Juli 1971 erfolgen, soweit der Beamte während dieser Zeit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt und die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat.

§ 16

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Beamte wieder im Dienst des Bundes verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer

gesetztes, beide Bestimmungen eingefügt durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), ohne Dienstbezüge langfristig beurlaubt wird.

(5) Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 17

(1) Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593), zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofs des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Scheidet der Richter aus dem Bundesverfassungsgericht aus und tritt er wieder zu seinem obersten Gerichtshof des Bundes zurück, ist er in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle derjenigen Besoldungsgruppe bei seinem Gericht einzuweisen, die seinem dortigen Amt als Bundesrichter entspricht; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

§ 18

(1) Abweichend von § 17 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) und von § 20 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel III des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1968 vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 821), können die nach diesen Vorschriften für Maßnahmen zugunsten des sozialen

Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 24 300 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, sowie zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden;
4. zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — zu vergleichen § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) —;
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 565) — Grüner Plan —;
7. zur Förderung der Deutschen Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870);
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß
 - a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,
 - b) des Bezugs solcher Stoffe, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;
12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsoferversorgung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 413) aufnimmt;
13. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern aufnehmen;
14. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1970 enthalten sind. Die Anrechnung erfolgt, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Soweit der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses

des Deutschen Bundestages Planstellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtrags Haushalts oder des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1972 ausschließt. Die zusätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

(3) Abweichend von § 49 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung kann die Einweisung in eine Planstelle mit Rückwirkung bis zum 1. Juli 1971 erfolgen, soweit der Beamte während dieser Zeit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt und die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat.

§ 16

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Beamte wieder im Dienst des Bundes verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer

dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Beamtin gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder eine Richterin gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes, beide Bestimmungen eingefügt durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), ohne Dienstbezüge langfristig beurlaubt wird.

(5) Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 17

(1) Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593), zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofs des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Scheidet der Richter aus dem Bundesverfassungsgericht aus und tritt er wieder zu seinem obersten Gerichtshof des Bundes zurück, ist er in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle derjenigen Besoldungsgruppe bei seinem Gericht einzuweisen, die seinem dortigen Amt als Bundesrichter entspricht; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

§ 18

(1) Abweichend von § 17 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) und von § 20 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel III des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1968 vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 821), können die nach diesen Vorschriften für Maßnahmen zugunsten des sozialen

Wohnungsbaues zu verwendenden Rückflüsse, Erträge, Rückzahlungen oder Erlöse auch für Maßnahmen zugunsten des Wohnungsbaues im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung verwendet werden.

(2) § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) findet keine Anwendung.

§ 19

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1971 fälligen Zinsen für die Aus-gleichsforderung zu übernehmen, die der Post-sparkasse auf Grund des § 10 der Zweiten Durch-führungsverordnung (Bankenverordnung) zum Drit-ten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Um-stellungsgesetz) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 20

Die §§ 4, 6 bis 18 gelten bis zum Tage der Verkün-dung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haus-haltsjahres weiter.

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 22

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. März 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1971

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben 1971 DM	Verwaltungseinnahmen 1971 DM	Übrige Einnahmen 1971 DM	Summe Einnahmen		
					1971 DM	1970 DM	gegenüber 1970 weniger (-) mehr (+) DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt ...	—	21 100	—	21 100	19 300	+ 1 800
02	Deutscher Bundestag	—	174 600	4 392 000	4 566 600	4 627 500	— 60 900
03	Bundesrat	—	31 700	—	31 700	33 400	— 1 700
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—	335 500	1 000	336 500	339 200	— 2 700
05	Auswärtiges Amt	—	9 036 400	112 700	9 149 100	8 650 900	+ 498 200
06	Bundesminister des Innern	—	6 409 300	6 999 600	13 408 900	13 555 900	— 147 000
07	Bundesminister der Justiz	—	123 126 900	88 600	123 215 500	120 593 500	+ 2 622 000
08	Bundesminister der Finanzen	—	369 349 400	43 006 900	412 356 300	433 178 200	— 20 821 900
09	Bundesminister für Wirtschaft	—	10 945 700	71 746 700	82 692 400	32 113 400	+ 50 579 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .	1) 10 000 000	18 755 300	111 332 000	140 087 300	802 034 300	— 661 947 000
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—	5 645 700	94 387 000	100 032 700	105 702 600	— 5 669 900
12	Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	—	177 237 500	78 728 100	255 965 600	266 418 800	— 10 453 200
13	Geschäftsbereich Post- und Fernmeldewesen	2) 795 000 000	7 594 000	—	802 594 000	772 775 000	+ 29 819 000
14	Bundesminister der Verteidigung	—	292 029 000	226 294 000	518 323 000	450 711 800	+ 67 611 200
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—	5 044 000	20 992 700	26 036 700	26 019 700	+ 17 000
19	Bundesverfassungsgericht	—	28 500	—	28 500	81 500	— 53 000
20	Bundesrechnungshof	—	13 500	6 000	19 500	23 900	— 4 400
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—	12 943 800	187 541 900	200 485 700	261 061 400	— 60 575 700
25	Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen	—	4 978 500	360 621 200	365 599 700	362 463 100	+ 3 136 600
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—	78 100	99 000	177 100	171 900	+ 5 200
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—	1 281 000	14 136 500	15 417 500	13 890 700	+ 1 526 800
32	Bundesschuld	—	2 952 300	3 754 200 000	3 757 152 300	313 709 000	+ 3 443 443 300
33	Versorgung	—	783 000	30 957 000	31 740 000	30 098 000	+ 1 642 000
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte ...	—	30 011 000	24 022 200	54 033 200	47 633 200	+ 6 400 000
36	Zivile Verteidigung	—	41 495 000	543 800	42 038 800	39 746 100	+ 2 292 700
60	Allgemeine Finanzverwaltung	3) 92 504 900 000	404 623 700	279 596 300	93 189 120 000	86 840 109 000	+ 6 349 011 000
	Summe Haushalt 1971 ...	93 309 900 000	4) 1 524 924 500	5 309 805 200	100 144 629 700	90 945 761 300	+ 9 198 868 400
	Summe Haushalt 1970 ...	88 013 000 000	1 103 904 000	1 828 857 300			
	gegenüber 1970						
	mehr (+)	+ 5 296 900 000	+ 421 020 500	+ 3 480 947 900			
	weniger (-)						

1) Abschöpfungen auf Grund nationaler Vorschriften 10 Millionen DM [Abschöpfungen auf Grund EG-Vorschriften in Epl. 60 veranschlagt — vgl. Fußnote 3)]. —
2) Postablieferung 795 Millionen DM. — 3) Darin nach Abzug der Münzeinnahmen (165 Millionen DM) und der LG-Abschöpfungen (939,9 Millionen DM) Steuereinnahmen in Höhe von 91 400 Millionen DM enthalten. — 4) Verwaltungseinnahmen im weiteren Sinn zuzüglich Postablieferung, Abschöpfungen [vgl. Fußnoten 1) und 3)] = 949,9 Millionen DM] und übrige Einnahmen — ohne Einnahmen aus Krediten = 3 720 Millionen DM — (Spalte 5) = 4 859 629 700 DM.

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1971	1971	1971	1971
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	3 932 400	2 708 400	—	—
02	Deutscher Bundestag	93 481 400	22 421 400	—	—
03	Bundesrat	3 004 000	1 310 500	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	32 769 100	191 248 000	—	—
05	Auswärtiges Amt	308 572 100	75 733 900	—	—
06	Bundesminister des Innern	521 959 000	200 700 400	—	—
07	Bundesminister der Justiz	125 168 700	36 667 600	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	832 908 900	318 358 200	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	139 942 200	55 722 300	—	18 000 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	99 337 500	26 367 700	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	83 806 800	29 657 300	—	—
12	Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	450 991 800	565 851 900	—	—
13	Geschäftsbereich Post- und Fernmeldewesen	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	8 654 393 100	2 399 383 700	8 435 779 600	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	45 231 900	24 192 400	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	4 277 500	779 500	—	—
20	Bundesrechnungshof	16 048 700	2 457 700	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	17 737 200	16 730 000	—	—
25	Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen	10 085 100	8 963 900	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	16 319 400	7 329 100	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	25 854 400	11 666 500	—	—
32	Bundesschuld	9 625 600	56 593 600	—	2 923 949 200
33	Versorgung	4 026 925 000	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	190 064 900	174 341 000	—	—
36	Zivile Verteidigung	21 936 000	141 704 500	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 564 350 000	82 750 000	—	3 966 000
	Summe Haushalt 1971	17 298 722 700	4 453 639 500	8 435 779 600	2 945 915 200
	Summe Haushalt 1970	15 050 391 200	4 071 393 000	7 643 782 700	2 540 833 100
	gegenüber 1970 mehr (+) weniger (-)	+ 2 248 331 500	+ 382 246 500	+ 791 996 900	+ 405 082 100

Teil I Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1971	1970	gegenüber 1970 mehr (+) weniger (-)	
			DM	DM	DM	
7	8	9	10	11	12	13
750 000	282 400	— 1 430 000	6 243 200	5 680 800	+ 562 400	01
18 331 800	6 209 700	—	140 444 300	131 280 500	+ 9 163 800	02
—	193 800	—	4 508 300	3 925 000	+ 583 300	03
10 849 800	7 736 900	— 5 030 000	237 573 800	218 276 900	+ 19 296 900	04
475 010 100	72 640 700	—	931 956 800	844 900 100	+ 87 056 700	05
365 302 900	420 650 800	— 120 000	1 508 493 100	1 198 389 600	+ 310 103 500	06
1 965 600	4 270 200	145 200	168 217 300	149 258 700	+ 18 958 600	07
71 856 700	226 797 300	—	1 449 921 100	1 273 170 000	+ 176 751 100	08
480 542 400	857 166 700	—	1 551 373 600	1 001 642 600	+ 549 731 000	09
5 715 106 000	1 131 785 800	13 700 000	6 986 297 000	7 710 977 400	— 724 680 400	10
19 487 181 600	103 010 500	—	19 703 656 200	18 767 078 500	+ 936 577 700	11
4 611 928 400	6 052 542 100	— 3 378 000	11 677 936 200	10 163 124 300	+ 1 514 811 900	12
182 491 000	6 524 000	—	189 015 000	137 095 000	+ 51 920 000	13
996 559 700	608 175 900	721 778 000	21 816 070 000	19 223 961 500	+ 2 592 108 500	14
4 036 210 000	128 540 800	5 500 000	4 239 675 100	3 516 773 100	+ 722 902 000	15
—	20 500	—	5 077 500	5 254 500	— 177 000	19
—	10 505 000	—	29 011 400	16 951 300	+ 12 060 100	20
877 373 300	1 566 218 200	—	2 478 058 700	2 247 280 600	+ 230 778 100	23
876 310 600	1 767 535 500	—	2 662 895 100	1 921 909 400	+ 740 985 700	25
195 500 500	37 055 500	—	256 204 500	233 373 600	+ 22 830 900	27
1 894 904 700	2 137 015 800	1 430 000	4 070 871 400	2 800 583 000	+ 1 270 288 400	31
582 460 000	50 127 500	—	3 622 755 900	2 991 607 300	+ 631 148 600	32
753 095 000	—	— 693 020 000	4 087 000 000	3 778 035 000	+ 308 965 000	33
13 950 000	262 970 000	—	641 325 900	605 843 000	+ 35 482 900	35
24 818 500	193 448 500	—	381 907 500	328 947 000	+ 52 960 500	36
8 736 674 800	910 400 000	—	11 298 140 800	11 670 442 600	— 372 301 800	60
50 409 173 400	16 561 824 100	39 575 200	100 144 629 700	90 945 761 300	+ 9 198 868 400	
46 468 892 000	13 551 006 100	1 619 063 200				
+ 3 940 281 400	+ 3 010 818 000	— 1 579 888 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1971 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1972 DM	1973 DM	1974 DM	1975 ff. DM	Für künftige Haushalts- jahre DM
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag	1 336 000	300 000	1 036 000	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	102 218 000	18 158 000	34 060 000	35 000 000	15 000 000	—
05	Auswärtiges Amt	283 564 100	141 881 000	72 196 000	34 931 100	12 265 000	22 291 000
06	Bundesminister des Innern	265 584 000	131 549 000	79 180 000	17 950 000	405 000	36 500 000
07	Bundesminister der Justiz	1 240 000	1 240 000	—	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	173 825 000	115 225 000	38 600 000	20 000 000	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	1 133 850 200	400 845 000	255 529 200	193 726 000	167 500 000	116 250 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	660 900 500	238 053 000	45 987 500	41 920 000	334 940 000	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	110 590 000	29 264 000	12 234 000	10 394 000	38 698 000	20 000 000
12	Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	3 496 074 000	2 446 004 000	807 270 000	222 800 000	20 000 000	—
13	Geschäftsbereich Post- und Fernmeldewesen	3 000 000	1 500 000	1 500 000	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung .	11 572 685 000	5 919 821 000	3 146 681 000	1 490 348 000	1 015 835 000	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	450 740 000	36 224 000	29 366 000	2 000 000	—	383 150 000
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	2 660 355 000	439 955 000	489 300 000	139 700 000	76 400 000	1 515 000 000
25	Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen	2 621 359 600	463 770 000	370 452 000	71 305 500	1 715 832 100	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	10 566 400	6 366 400	2 200 000	2 000 000	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	2 392 868 600	1 138 386 200	648 187 600	246 572 400	359 722 400	—
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	60 000 000	40 000 000	20 000 000	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	238 111 100	110 412 500	60 443 600	39 755 000	5 000 000	22 500 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	58 000 000	53 000 000	5 000 000	—	—	—
	Summe	26 296 867 500	11 731 954 100	6 119 222 900	2 568 402 000	3 761 597 500	2 115 691 000

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

	Betrag für 1971	Betrag für 1970
-- DM --		
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	100 144 629 700	89 345 761 300
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	96 259 629 700	90 478 661 300
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	— 3 885 000 000	+ 1 132 900 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(7 392 707 900)	(3 746 743 900)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	7 392 707 900	3 746 743 900
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 672 707 900	3 444 643 900
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege	—	—
(vgl. Vermerk zu Kap. 32 01 Tit. 325 11)		
Saldo	— 3 720 000 000	— 302 100 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	—	—
6.2. Zuführungen an Rücklagen	—	+ 1 600 000 000
7. Münzeinnahmen	— 165 000 000	— 165 000 000
8. Finanzierungssaldo	— 3 885 000 000	+ 1 132 900 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Betrag für 1971	Betrag für 1970
	— DM —	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1 langfristig	(5 192 707 900)	(2 746 743 900)
1.101 zu allgemeinen Zwecken	5 192 707 900	2 746 743 900
1.102 zu besonderen Zwecken	—	—
1.2 kürzerfristig	2 200 000 000	1 000 000 000
Summe 1	7 392 707 900	3 746 743 900
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	(1 225 372 900)	(1 198 468 900)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	216 200 000	203 842 000
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämianschatzanweisungen)	392 100 000	332 038 000
2.103 Bundesschatzbriefe	—	—
2.104 Schuldbuchkredite	—	50 000 000
2.105 Schuldscheindarlehen	100 800 000	61 619 000
2.106 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	49 600 000	47 801 000
2.107 Ausgleichsforderungen nach den Umstellungsergänzungsgesetzen und dem Umstellungsschlußgesetz	6 500 000	6 540 000
2.108 Ablösungsschuld	55 300 000	28 000 000
2.109 Altsparerentschädigung und entsprechende Verpflichtungen nach dem Umstellungsschlußgesetz	13 100 000	31 000 000
2.110 Nachkriegswirtschaftshilfe der USA	345 272 900	345 272 900
2.111 Im Zusammenhang mit früheren Reichsmarkansprüchen der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)	—	31 248 000
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) einschl. Haftung für die österreichische Äußere Anleihe	27 800 000	26 580 000
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	1 600 000	1 474 000
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten sowie Mixed Claims	100 000	14 670 000
2.115 Auf Grund des Schweizer Abkommens vom 26. August 1952	17 000 000	18 384 000

	Betrag für 1971	Betrag für 1970
	— DM —	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	(2 447 335 000)	(2 246 175 000)
2.201 Kassenobligationen	1 747 335 000	662 175 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	700 000 000	1 584 000 000
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
2.4 Marktpflege	—	—
Summe 2	3 672 707 900	3 444 643 900
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto- neuerschuldung am Kreditmarkt)	3 720 000 000	302 100 000
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan ver- anschlagt)	—	—
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	1 000 000	—

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 9, ausgegeben am 26. Februar 1971		
19. 2. 71	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Stadthafen Bregenz	65
19. 2. 71	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg-München	68
19. 2. 71	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Kufstein und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Innsbruck-München	72
19. 2. 71	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971 über die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen auf deutschem und auf österreichischem Gebiet am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn	76
19. 2. 71	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Dürrenberg/Neuhäusl	79
19. 2. 71	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Januar 1971 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau)	81
22. 1. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	84

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
3. 2. 71 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über die Fahrtgeschwindigkeit auf der Weser	37 24. 2. 71	25. 2. 71
24. 2. 71 Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen	39 26. 2. 71	1. 3. 71
24. 2. 71 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	39 26. 2. 71	1. 3. 71
8. 2. 71 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für den Schiffsverkehr auf der Este durch das innere Sturmflut-Sperrwerk bei Hamburg-Cranz	41 2. 3. 71	15. 3. 71
8. 2. 71 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für den Schiffsverkehr auf der Este durch das äußere Sturmflut-Sperrwerk bei Hamburg-Cranz	41 2. 3. 71	15. 3. 71

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühren: 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.